

Amtsblatt

Nr. 60

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

- | | |
|--|------|
| Sitzung des Orsrates Osterhagen am 07.12.2022 | 1303 |
| 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung GB-S) | 1304 |

Stadt Bad Sachsa

- | | |
|---|------|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 | 1307 |
|---|------|

Stadt Duderstadt

- | | |
|--|------|
| 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2019 | 1309 |
|--|------|

Stadt Herzberg am Harz

- | | |
|--|------|
| Ratssitzung am 08.12.2022 | 1310 |
| Sitzung des Feuerwehr- und Verkehrsausschusses am 07.12.2022 | 1311 |

Stadt Osterode am Harz

- | | |
|--|------|
| 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabesatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019 | 1312 |
| 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2017 | 1313 |

Gemeinde Walkenried

- | | |
|---|------|
| 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) | 1314 |
|---|------|



2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

1315

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 07. Dezember 2022, um 18.00 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus Osterhagen eine öffentliche Sitzung des Orsrates Osterhagen statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Bericht des Ortsbürgermeisters.
- Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz, 30. Änderung sowie Bebauungsplan Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Sitzungsdrucksache "V" Nr. 18.
- Beschlussfassung zur Erschließung und Ausweisung vorhandener Baugrundstücke im Ortsteil Osterhagen
- Antrag Nr. 53 der Fraktion "Wählergruppe im Rat" vom 11.11.2022.
- Umgestaltung des Kriegerdenkmals im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms "Südharzregion".
- Budget für die Ortsräte.
- Radweg Osterhagen/Bad Lauterberg.
- Spielplatz Osterhagen "Siedlung".
- Verkehrsschau Osterhagen "Ausführung und Termin".
- Rückblick: 1 Jahr Ortsrat Osterhagen.

Anschließend findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Aushangkasten sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Gez. Sommerfeld, Ortsbürgermeister

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Gästebeitragsatzung GB-S)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 22.11.2017 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 25.06.2020 wird wie folgt geändert:

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber*innen und vergleichbarer Personen

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Personen beherbergt, Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte betreibt (Wohnungsgeber*innen), ist verpflichtet,
1. von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach Anreise, die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familienname und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Stadt Bad Lauterberg im Harz aufzunehmen, die Daten an die Stadt Bad Lauterberg im Harz zu übertragen, den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, da sie die Stadt Bad Lauterberg im Harz von der Nutzungspflicht nach der Nr. 7 befreit hat, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Beitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu melden. Wohnungsgeber, die nach der Nr. 7 nicht am elektronischen Meldeverfahren, sondern an dem monatlichen Abrechnungs-

- system teilnehmen, haben die ihnen fortlaufend nummerierten ausgehändigten Meldescheine unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 5. Werktag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monat einzureichen.
2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb von 10 Tagen nach Bescheideerteilung an die Stadt Bad Lauterberg im Harz abzuführen,
 3. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 33 Bundesmeldegesetz (BMG) über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familiennamen, Vorname, Alter, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Meldescheinnummer, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist 4 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
 4. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Bad Lauterberg im Harz vorzulegen und die zur Feststellung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die beauftragten Personen der Stadt Bad Lauterberg im Harz sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen.
 5. Zahlungsverweigerer*innen unverzüglich der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu melden.
 6. die Gästebeitragssatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszulegen bzw. auszuhändigen.
 7. zur Erfüllung seiner Pflichten nach der Nr. 1 das von der Stadt Bad Lauterberg im Harz unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber*innen von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Campingplatzbetreiber*innen sind verpflichtet, die Dauernutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu melden.
 - (3) Soweit Wohnungsgeber*innen, Betreiber*innen oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben Ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Stadt Bad Lauterberg im Harz zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
 - (4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Bad Lauterberg im Harz. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner*innen. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner bzw. die Gästebeitragsschuldnerin den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der/die Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Abs. 1 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.

- (5) Kommt ein in den Absätzen 1 oder 2 genannter Mitwirkungspflichtiger bzw. Mitwirkungspflichtige einer der in Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2023** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 24.11.2022

gez.

(Lange)
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in der Sitzung am 10.10.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrages festgesetzt auf
	– Euro -	– Euro -	– Euro -	– Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	15.400.400	1.086.300	240.800	16.245.900
ordentliche Aufwendungen	14.056.000	1.008.700	214.900	14.849.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.060.800	818.000	32.800	14.846.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.670.600	779.200	204.800	13.245.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.361.200	459.000	0	3.820.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.719.000	504.000	0	4.223.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	705.000	45.000	0	750.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	933.900	0	25.600	908.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.127.000	1.322.000	32.800	19.416.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.323.500	1.283.200	230.400	18.376.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen

Festsetzung in Höhe von 705.000 Euro um 45.000 Euro erhöht und damit auf 750.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 4.035.000 Euro um 300.000 Euro vermindert und damit auf 3.735.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bad Sachsa, 10.10.2022

Der Bürgermeister

gez. Quade
Quade

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 18.11.2022 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.12.2022 bis zum 12.12.2022 im Rathaus, Zimmer 5, Bismarckstraße 1, Bad Sachsa, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Sachsa, 24.11.2022

Der Bürgermeister

gez. Quade
Quade

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2019

„Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) i.V.m. § 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

In die Friedhofsgebührensatzung wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 5 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer der gebührenscheidenden Person auferlegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Umsatzsteuersatz.

Artikel II:

Aus dem aktuellen § 5 wird § 6, aus § 6 wird § 7.

Artikel III:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.“

Stadt Duderstadt, 30.11.2022

gez.
Thorsten Feike
Bürgermeister

(L.S.)

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Donnerstag, den 08.12.2022, findet um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhle, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 07) vom 02.11.2022
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
7. Wirtschaftspläne 2023 und 2024 für die Städt. Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024
9. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
10. Neuaufnahme von Krediten in den Haushaltsjahren 2023 und 2024
11. Neufassung der Zweckvereinbarung mit der KDG Göttingen
12. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz
13. Neufassung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Herzberg am Harz" (Feuerwehrgebührensatzung); Die Gebührenkalkulation wird im SessionNet zur Verfügung gestellt.
14. Verkehrsregelung durch örtliche Feuerwehren zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen
15. Anregungen und Anfragen (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
16. Einwohnerfragestunde (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Sitzung des Feuerwehr- und Verkehrsausschusses

Am Mittwoch, den 07.12.2022, findet um 16:15 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Feuerwehr- und Verkehrsausschusses (Nr. 02) vom 29.09.2022
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
7. Neufassung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Herzberg am Harz" (Feuerwehrgebührensatzung)
8. Anregungen und Anfragen (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

3. SATZUNG

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 588), der §§ 1, 2, 5, 6a, 8 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Seite 1162) beschlossen:

Artikel I

1. § 11 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die

- | | |
|--|--------------|
| a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung | 3,66 €/cbm |
| b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung | 0,17 €/qm |
| c) dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen) | 80,88 €/cbm |
| d) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben) | 171,07 €/cbm |

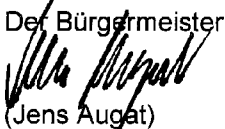
Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Osterode am Harz, den 28.11.2022

Der Bürgermeister

(Jens Augat)



6. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, 420) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 15. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Seite 1922) beschlossen.

Artikel I

1. § 5 „Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsstufe R 1	4,99 €
Reinigungsstufe R 2	2,49 €
Winterdienst W	1,58 €.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Osterode am Harz, den 28.11.2022

Der Bürgermeister


(Jens Augat)



1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Walkenried (Abwasserabgabensatzung)



Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende 1. Änderung der Satzung vom 14.10.2021 beschlossen:

Artikel I

§ 13
Gebührensätze

- 1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schutzwasserentsorgung 2,57 €/m³ und Grundgebühren in Höhe von 13,50 € je Monat und Grundstücksanschluss.
- 2) Die Abwassergebühr bei der Niederschlagswasserentsorgung beträgt 0,25 €/m² im Jahr.

Artikel II

Die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Walkenried (Abwasserabgabensatzung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Walkenried, den 24.11.2022

Gemeinde Walkenried

gez.

Lars Deiters
Bürgermeister

2. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Walkenried

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Walkenried beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich ab dem 01.01.2023

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 96,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 120,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 144,00 € |

für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 beträgt die Steuer jährlich ab 01.01.2023

- | | |
|--|----------|
| d) für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 3 Abs. 3 | 460,00 € |
|--|----------|

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Walkenried tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Walkenried, den 24.11.2022

Gemeinde Walkenried

gez. Deiters

Lars Deiters
Bürgermeister